

Stadt Aurich

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Aurich
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung Hort)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1.2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Absatz 4 der Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kinderkindertagesstätten der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

(4) Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlaß der Gebühr. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Horteinrichtung während der Ferienzeiten. Sollten die Einrichtungen jedoch aus anderen Gründen länger als einen Monat geschlossen sein, kann über einen teilweise oder vollständigen Verzicht der Gebühren für diesen Zeitraum gesondert entschieden werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt ab dem 01.03.2020 in Kraft.